

13. Mai 2014



Herrn ^{La 12/15}
Oberbürgermeister Sven Gerich ^{13/5}

über
Magistrat

und

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

Der Magistrat

Stadtkämmerer,
Dezernent für Gesundheit
und Kliniken

Stadtrat Axel Imholz

09. Mai 2014

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Beschäftigung

**Erlass des HMdIS zur kommunalen Haushaltskonsolidierung
Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung Nr. 103 vom
26.03.2014 (14-F-33-0031)**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung hat in seiner Sitzung am 26. März 2014 mit Beschluss Nr. 103 darum gebeten, den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. März 2014 zum Thema „Finanzaufsicht“ zu erläutern und die Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Wiesbaden darzustellen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat mit Erlass vom 3. März 2014 zum Thema „Finanzaufsicht“ ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 (StAnz. 2010, 1470) an die Regierungspräsidien veröffentlicht.

Im Einzelnen werden dabei die folgenden Themen behandelt:

1. Haushaltssicherungskonzept (Nr. 1 der Leitlinie)
2. Eröffnungsbilanzen / Jahresabschlüsse
3. Ausschöpfung der Ertragspotenziale
 - 3 a) Ausgleich der Gebührenhaushalte (Nr. 7 der Leitlinie)
 - 3 b) Straßenbeitragssatzung (Nr. 7 der Leitlinie)
 - 3 c) Realsteuerhebesätze (Nr. 10 der Leitlinie)
4. Vorläufige Haushaltsführung

Die Auswertung der Berichte der Regierungspräsidien über den Vollzug der Leitlinie, die Feststellungen der „Überörtlichen Prüfung“ sowie die aufsichtsbehördlichen Erfahrungen mit den „Schutzschirmkommunen“ nimmt das HMdIS zum Anlass, zu einzelnen in der Leitlinie behandelten Themen ergänzende Hinweise zu geben. Diese zielen auf eine Konkretisierung der Haushaltsausgleichsbemühungen der Kommunen ab.

zu 1. Haushaltssicherungskonzept (HSK) (Nr. 1 der Leitlinie)

Zur Qualitätsverbesserung der HSK sowie um einen besseren Überblick über die Haushaltslage der hessischen Kommunen zu erhalten, wird ein **HSK**, das den **Zeitpunkt nicht benennt**, bis zu dem ein **Ausgleich** des Haushalts angestrebt wird, künftig **sofort** ohne weitergehende Prüfung **zurückgewiesen** (§ 143 Abs. 1 S. 3 HGO).

zu 2. Eröffnungsbilanzen / Jahresabschlüsse

Für eine **Genehmigung des Haushalts 2014** ist die **aufgestellte Eröffnungsbilanz** grundsätzlich **Voraussetzung**. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde. Für die **Genehmigung des Haushaltes 2015** bedarf es damit eines aufgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 2012.

zu 3. Ausschöpfung der Ertragspotenziale

Aus dem Gebot des Haushaltsausgleichs folgt die Verpflichtung zur zumutbaren Beschaffung von Erträgen. Zumutbar ist für defizitäre Kommunen alles, was andere Kommunen in Hessen in vergleichbarer Lage ihren Einwohnern gewöhnlich bereits abverlangen.

zu 3 a) Ausgleich der Gebührenhaushalte (Nr. 7 der Leitlinie)

Der Grundsatz einer **kostendeckenden Gebührenerhebung** ist bei den Gebühren für Wasser, Abwasser, Abfall sowie Straßenreinigung **strikt einzuhalten**. Die **Haushalte defizitärer Kommunen mit Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten sind nicht genehmigungsfähig**.

zu 3 b) Straßenbeitragssatzung (Nr. 7 der Leitlinie)

Die **Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben**, sind **grundsätzlich nicht genehmigungsfähig**. Von der Durchsetzung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen kann im **Einzelfall** nur dann **abgesehen** werden, wenn nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde die **Städte und Gemeinden den Haushaltsausgleich nur kurzzeitig oder geringfügig nicht erreichen**. Die mittelfristige Finanzplanung ist bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen.

zu 3 c) Realsteuerhebesätze (Nr. 10 der Leitlinie)

Der Haushalt einer **anhaltend defizitären Kommune** ist **nicht genehmigungsfähig**, wenn der **Hebesatz der Grundsteuer B nicht mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt** in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt. Für das Haushaltsjahr 2014 sind aus Gründen des Vertrauensschutzes noch die Daten des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2012 anzuwenden.




Anlage zu Ziffer 3. c) Realsteuerhebesätze (Nr. 10 der Leitlinie)						
Gewogene Durchschnittshebesätze Grundsteuer B nach Gemeindegrößenklasse						
Kreisfreie Städte	Destatis 2012 Deutschland	Destatis 2012 Hessen	Destatis 2012 Hessen + 10%	HMdIS 2013 Hessen	Destatis 2012 NRW	Destatis 2012 Rhl.-Pflz.
20.000 - 50.000	371	-	-	-	-	391
50.000 - 100.000	428	-	-	-	-	406
100.000 - 200.000	473	456	502	0	543	414
200.000 - 500.000	500	475	523	0	523	440
500.000 und mehr	586	460	506	0	512	-
Quellen:						
2012: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1, 2012 (Seite 39) unter Ansatz einer Gewichtung nach dem Ist-aufkomm						
2013: HMdF, Hebesätze GrdSt B KFA 2014v und HSL, Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 30.06.2013 sowie darauf basierender eigener Berechnung unter Ansatz einer einwohnerzahlbezogenen Gewichtung						




Grundsätzlich entscheidet die Kommune eigenverantwortlich über die Anhebung der Steuerhebesätze und die Inanspruchnahme sonstiger Ertragsmöglichkeiten sowie über die Verwendung der zusätzlichen Erträge für den Haushaltsausgleich. Schöpft eine Kommune ihre Ertragsmöglichkeiten allerdings nicht in einem vertretbaren Umfang aus, ist die Haushaltsgenehmigung zu versagen.



zu 4. Vorläufige Haushaltsführung




Bei der Rückgabe von Haushalten, die nicht genehmigungsfähig sind, weisen die Kommunalaufsichtsbehörden ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltswirtschaft bis zur Erteilung der Genehmigung nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) zu führen ist. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist von ihr wirksam zu überwachen.



In der nachfolgenden Übersicht werden die Themen aus der „Leitlinie 2010“ sowie die „ergänzenden Hinweise 2014“ zusammengefasst und mit den aktuellen Stand (= Berücksichtigung der Genehmigung für den Haushaltsplan 2014/2015) bewertet:



Thema der Leitlinie / ergänzenden Hinweise	Stichwort / Bemerkung	Stand LHW
<p>Konsolidierungsmaßnahmen inkl. Haushaltssicherungskonzept (HSK)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Strengere Auflagen an HSK • Wiesbaden bisher HSK für 2011 und 2013 • LHW: <ul style="list-style-type: none"> ○ In 2014/2015 Fortschreibung des HSK 2013 ○ Grundsätzlich werden innerhalb des Finanzrahmens die Dezernatsbudgets verbindlich vereinbart. ○ Im Rahmen der dezentralen Ergebnisverantwortung ist es Aufgabe der Fachbereiche die Budgets einzuhalten. ○ Es erfolgt ein monatliches Controlling über das HMS. ○ Soweit die Budgetvorgaben nicht eingehalten werden, treten unverzüglich Konsequenzen ein. Dazu gehören z.B. verzögerte Wiederbesetzungen von Stellen usw. 	
<p>Eröffnungsbilanzen / Jahresabschlüsse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eröffnungsbilanz (EÖB) muss vorliegen • Jahresabschlüsse müssen innerhalb von zwei Jahren aufgestellt sein • LHW: <ul style="list-style-type: none"> ○ EÖB vorhanden ○ Abschlüsse bis 2012 sind aufgestellt, SV mit wesentlichen Ergebnissen zum Abschluss 2013 ist im Geschäftsgang 	
<p>Ausschöpfung der Ertragspotenziale</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nachhaltiger Haushaltsausgleich • Reduzierung der Aufwendungen und • Ausschöpfung aller Ertragspotenziale • LHW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Haushaltsausgleich durch angesparte Rücklagen bis 2017 (Finanzplanung) vorgesehen 	

Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none">• kein Wachstum bei den Aufwendungen• unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall ist an anderer Stelle auszugleichen.• gesetzlichen Pflichtaufgaben mit angemessenen Aufwand erfüllen• neue Aufgaben, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, nur, wenn rentierlich.• LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Seit Jahren wird in Wiesbaden die Aufwandsseite einer besonders restriktiven „Deckelung“ unterworfen.○ keine neuen Aufgaben ohne Refinanzierung oder Kompensation bzw. keine zusätzlichen Ausgaben ohne Deckungsvorschlag○ Nur bestimmte Ausnahmen wie Kinderbetreuung usw.	
Personalkosten	<ul style="list-style-type: none">• Deckelung der Personalkosten• wenn zusätzlicher Personalbedarf unabweisbar, muss in diesem Umfang in anderen Bereichen eingespart werden.• LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Strenge Handhabung○ Nur bestimmte Ausnahmen wie Kinderbetreuung usw.○ LG Budget AG stellt das sicher	
Investitionsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Bei nachweislich unabweisbaren Investitionen im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben müssen Investitionen im Bereich der freiwilligen Aufgaben zurück gestellt werden.• LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Ziel: Netto-Neuverschuldung- Null○ Strenge Handhabung○ Wenige Ausnahmen wie Sonderkonjunkturprogramme oder RMH	

Nettoneuverschuldung	<ul style="list-style-type: none">• Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft ist eine Netto neuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.•• LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Ziel: Netto-Neuverschuldung- Null○ Strenge Handhabung○ Wenige Ausnahmen wie Sonderkonjunkturprogramme oder RMH	
Freiwillige Leistungen	<ul style="list-style-type: none">• Prüfraster<ul style="list-style-type: none">○ Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?○ Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?○ Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?○ Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?• LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Prüfraster wird berücksichtigt○ Darüber hinaus Prüfung,<ul style="list-style-type: none">▪ wo noch weiter Verwaltungsaufwand reduziert werden kann,▪ wo mit günstigeren Alternativen dem Bürger die geforderte Leistung geboten werden kann,▪ wo Projekte zunächst zurück gestellt werden oder▪ wo Dienstleistungen durch andere Strukturen / Zusammenarbeit mit Dritten oder neue Medien kostengünstiger sein können	

Gebühren und Beiträge Ausgleich der Gebührenhaushalte	<ul style="list-style-type: none">• Strikte, kostendeckende Gebührenerhebung bei den Gebühren für Wasser, Abwasser, Abfall sowie Straßenreinigung• Gefordert: Straßenbeitragssatzung • LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Gebührenanpassungen bereits zum Doppelhaushalt 2012/2013○ Straßenbeitragssatzung ist in Prüfung (Dez. IV)	
Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">• Werden aus sozialen Gründen Elternentgelte gestaffelt oder Eltern teilweise oder völlig von Entgelten für Kinderbetreuungseinrichtungen freistellt, ist ein nachhaltiger und nachvollziehbarer Kompensationsplan zur anderweitigen Finanzierung erforderlich. • LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Gebührenanpassungen bereits zum Doppelhaushalt 2012/2013○ Ständiges Thema im Rahmen Ausbau Kinderbetreuung	
Sondervermögen / kommunale Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none">• höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Verlust als Beitrag zur Konsolidierung • LHW:<ul style="list-style-type: none">○ In den Vorjahren 20 Mio. €○ 2014/2015 zusätzlich 5 Mio. €	

<p>Steuerhebesätze Realsteuerhebesätze</p>	<ul style="list-style-type: none">• Hebesatz der Grundsteuer B mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse • LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Die Hebesätze für die Grundsteuer B belaufen sich bei den kreisfreien Städten in der Größenklasse 100.000 - 200.000 Einwohner aktuell auf:<ul style="list-style-type: none">▪ Darmstadt 460 %▪ Kassel 490 %▪ Offenbach 500 % Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Hebesatz von 483 %. ○ Wiesbaden ist die einzige Stadt in der Größenklasse 200.000 - 500.000 Einwohner und hat einen Hebesatz von 475 %. Bei der Grundsteuer B beträgt der Haushaltsansatz 2014 in Wiesbaden 57,7 Mio. €. Bei einem (auf 523 %) erhöhten Hebesatz *) würde sich der Ansatz (grob gerechnet) auf 63,6 Mio. € erhöhen. Dies wären Mehreinnahmen von rd. 5,9 Mio. €.*) siehe hierzu die Übersicht auf Seite 3 des Schreibens ○ Frankfurt (Größenklasse 500.000 Einwohner und mehr) hat einen Hebesatz von 500 %.	
<p>Bürgschaften</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Einzelgenehmigung • LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Wird so gemacht.	

Organisationsstrukturen	<ul style="list-style-type: none">• Organisationsstrukturen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung überprüfen und ggfs. anzupassen.• LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Ein in Wiesbaden gängig genutztes Instrument - nicht nur im Rahmen der Konsolidierung. Beispiel: das Bürgeramt, Zusammenfassung Vermessungsamt / Tiefbauamt, Dezernatszuschnitte optimiert (Hochbauamt zu Baubereich)○ Neu: Mit dem Projekten E-Akte und papierlose Rechnungsgenehmigung wird es in den nächsten Jahren möglich sein, weitere Prozesse zu analysieren und Organisationsstrukturen weiter zu optimieren.	
Interkommunale Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none">• LHW:<ul style="list-style-type: none">○ Ein Weg, der immer wieder besritten wurde: So hat lange Jahre das Ausgleichamt Wiesbaden Fälle für den Rheingau-Taunus-Kreis bearbeitet.○ Das Personal- und Organisationsamt macht die Abrechnung für Versorgungsbezüge anderer Kommunen.○ Auch mit der Stadt Mainz gibt es regelmäßige Gespräche über gemeinsame Aufgaben und Projekte	

Mit freundlichen Grüßen

